

Kleine Anfrage

der Abg. Gabriele Rolland SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche verschiedenen Hilfen und Hilfesysteme gibt es in Baden-Württemberg zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen in häuslicher Versorgung?
2. Bis wann ist mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts zum Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ zu rechnen?
3. Welche vorläufigen Ergebnisse konnten bereits aus dem Projekt gewonnen werden?
4. Gibt es insbesondere bereits Erkenntnisse zum Änderungs- und Anpassungsbedarf bei der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)?
5. Soll das genannte Projekt in den Modellstandorten fortgesetzt werden?
6. Welche Pläne gibt es, das erprobte Modell der Servicepunkte landesweit auszuweiten?
7. Welche anderen Vorhaben hat die Landesregierung, die Hilfen für die häusliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen auszubauen?

28.2.2024

Rolland SPD

Begründung

Der demografische Wandel erfordert eine Anpassung unserer Pflege- und Unterstützungssysteme. Eine Schlüsselstelle nimmt hierbei die häusliche Versorgung ein, um pflegebedürftigen Menschen die Möglichkeit zu geben, in ihrem gewohnten Umfeld zu bleiben. Wichtig ist hier die Aktivierung dezentraler Unterstützung von Helferinnen und Helfern aus der Nachbarschaft. In dem bis Dezember 2023 befristeten Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ sollte an sieben Servicepunkten erprobt werden, die Engagementpotenziale bürgerschaftlich engagierter Einzelpersonen mit deren Hilfe besser zu erschließen und zu entwickeln. Die Kleine Anfrage fragt nach den bisher bekannten Ergebnissen des Modellprojekts und nach dem Stand der Planungen, dieses zu verstetigen.

Antwort

Mit Schreiben vom 21. März 2024 Nr. 33-0141.5-41/6329 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche verschiedenen Hilfen und Hilfesysteme gibt es in Baden-Württemberg zur Unterstützung pflegebedürftiger Menschen in häuslicher Versorgung?

Nach dem als Teilleistungssystem im Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) bundesgesetzlich ausgestalteten Pflegeversicherungsrecht haben pflegebedürftige Menschen mit mindestens Pflegegrad 2, die zu Hause leben, die Wahl der Inanspruchnahme von Leistungen nach den §§ 28 ff. SGB XI. Sie können Pflegeleistungen zugelassener ambulanter Pflegedienste, wie beispielsweise Pflegeeinsätze oder Hilfen bei der Haushaltsführung, die von der Pflegekasse bis zu bestimmten Höchstgrenzen bezahlt werden, oder Geldleistungen, wie das Pflegegeld, in Anspruch nehmen, das den Pflegebedürftigen von der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen ausgezahlt wird.

Außerdem gibt es für Pflegebedürftige die Möglichkeit, im Wege der Kostenerstattung den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI in Höhe von bis zu 125 Euro monatlich für die nach der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) anerkannten Angebote zur Unterstützung zu nutzen. Die Landesregierung sieht in den von den Stadt- und Landkreisen anerkannten Unterstützungsangeboten im Alltag einen wichtigen Beitrag zur Stabilisierung der häuslichen Versorgungs-, Betreuungs- und Pflegesituationen sowie zur Entlastung der pflegenden An- und Zugehörigen.

Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngemeinschaften erhalten neben ambulanten Pflegesachleistungen oder Pflegegeld zusätzlich einen pauschalen Wohngruppenzuschlag.

Zur Unterstützung der häuslichen Pflege können auch teilstationäre Leistungen der Tages- oder Nachtpflege sowie vorübergehende vollstationäre Leistungen der Kurzzeitpflege in Anspruch genommen werden. Des Weiteren haben Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 einen Anspruch auf Verhinderungspflege.

Alle pflegebedürftigen Menschen haben unabhängig von der Höhe ihres Pflegegrads einen Anspruch auf Pflegehilfsmittel. Ferner fördert die Pflegeversicherung bauliche Veränderungen oder die entsprechende Ausstattung des Wohnumfelds von Pflegebedürftigen mit bis zu 4 000 Euro pro wohnumfeldverbessernde Maßnahme. Auch haben pflegebedürftige Menschen einen Leistungsanspruch auf digitale Pflegeanwendungen.

Darüber hinaus besteht ein Rechtsanspruch auf individuelle Beratung und Hilfestellung durch eine Pflegeberaterin oder einen Pflegeberater bei der Auswahl und Inanspruchnahme von bundes- und landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen sowie sonstigen Hilfsangeboten, die auf die Unterstützung von Menschen mit Pflege-, Versorgungs- oder Betreuungsbedarf ausgerichtet sind. Rund um das Thema Pflege wird auch in den in allen Stadt- und Landkreisen eingerichteten Pflegestützpunkten informiert und beraten.

2. *Bis wann ist mit der Veröffentlichung des Abschlussberichts zum Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ zu rechnen?*

3. *Welche vorläufigen Ergebnisse konnten bereits aus dem Projekt gewonnen werden?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ wurde vom 1. August 2021 bis 31. Dezember 2023 durch das Kuratorium Deutsche Altershilfe Wilhelmine-Lübke-Stiftung e. V. (KDA) durchgeführt. Modellstandorte waren der Bodenseekreis (Stadt Meersburg), der Landkreis Konstanz (Stadt Konstanz), die Stadt Mannheim (Stadtteil Vogelsang), die Stadt Pforzheim, der Landkreis Schwäbisch Hall (Braunsbach, Frankenhardt, Gerabronn, Ilshofen Kirchberg/Jagst, Langenburg, Vellberg, Wolpertshausen), die Stadt Ulm und der Landkreis Tuttlingen. Das Modellprojekt wurde vom Land Baden-Württemberg gefördert und hat eine Ko-Förderung durch die Pflegeversicherung erhalten. Der Abschlussbericht muss bei den Zuwendungsgebern bis 31. März 2024 eingereicht werden; er wird im Anschluss hieran veröffentlicht werden.

Das KDA hat bereits während des Modellprojektverlaufes dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgeteilt, dass etwa mehr als die Hälfte der (potenziellen) Einzelhelferinnen und Einzelhelfer bislang keine Erfahrung mit ehrenamtlichem Engagement hatten. Daher scheint dieses Engagementformat im Vor- und Umfeld von Pflege auch eine stille Reserve anzusprechen. Die Flexibilität, die Unabhängigkeit von einer formalisierten Organisationszugehörigkeit und die Fokussierung auf ein bis zwei spezifische unterstützungsbedürftige Personen spricht in Ergänzung bestehender Engagementformate Einzelpersonen an. Nach bisherigen Erkenntnissen handelt es sich mit der Angebotsform der Einzelhelfenden daher um ein komplementäres, nicht substituierendes Angebot. Die Ausübung einer sinnstiftenden Tätigkeit wird als häufigster Grund genannt, warum die Einzelhelferinnen und Einzelhelfer sich engagieren möchten.

Das KDA hat dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration außerdem mitgeteilt, dass, neben dem zusätzlichen Engagementpotenzial, vor allem auch bestehende (Hilfs-)Beziehungen gestärkt wurden bzw. werden. Die Einzelhelferinnen und Einzelhelfer und Unterstützungsbedürftigen haben im Rahmen dieses Modellprojekts überwiegend durch Printmedien (Zeitung, Flyer, Broschüre) und den persönlichen Kontakt von dem Modellprojekt erfahren. Es besteht eine hohe Deckungsfähigkeit der Wünsche der befragten unterstützungsbedürftigen Personen mit den Vorstellungen der Einzelhelferinnen und Einzelhelfer zu ihrem Unterstützungsangebot. Gewünscht werden vorrangig „Gespräche mit den Einzelhelferinnen und Einzelhelfern“, „Hilfe in der Haushaltsführung“, „Spazieren gehen“, „Gemeinsam Einkaufen“ und „Begleitungen zu Ärztinnen und Ärzten“.

4. *Gibt es insbesondere bereits Erkenntnisse zum Änderungs- und Anpassungsbedarf bei der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO)?*

Auf Basis der veränderten Bedarfe in der ambulanten pflegerischen Versorgungsstruktur (steigende Nachfrage nach hauswirtschaftlichen Hilfen, da ambulante Pflegedienste sich aufgrund des Fachkräftemangels immer mehr auf Leistungen der Pflege beschränken), einer sich verändernden Ehrenamtsbereitschaft (Wunsch nach flexiblem und zeitlich begrenztem Engagement) sowie aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse durch das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ wird es erforderlich, die Formate für Unterstützungsangebote im Alltag im Vor- und Umfeld von Pflege zu erweitern.

Unter Berücksichtigung der Belange einer vulnerablen Personengruppe mit besonderer Schutzbedürftigkeit und des Wunschs, ein selbstbestimmtes Leben in der Häuslichkeit zu führen, der Entlastung pflegender Zu- und Angehöriger, der Motivierung potenziell Engagierter sowie der Eigenverantwortung bürgerschaftlichen

Engagements und der Notwendigkeit, einen niederschweligen und unbürokratischen Zugang zu den vorhandenen Angeboten im Quartier sicherzustellen, wird die Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) angepasst werden.

Inhaltlicher Schwerpunkt der zu ändernden UstA-VO soll sein, dass künftig im Rahmen eines bürokratiearmen Verfahrens ehrenamtlich Einzelhelfende aus der Nachbarschaft Unterstützungsleistungen im Sinne von § 45a SGB XI im Quartier anbieten und Pflegebedürftige hierfür den Entlastungsbetrag nach § 45b SGB XI einsetzen können.

Um einen niedrigschweligen Zugang zu den Angeboten zu befördern, potenziell ehrenamtlich Engagierte zu motivieren und deren Eigenverantwortung bezüglich Schulungsmaßnahmen zu stärken, soll das bisher in der UstA-VO enthaltene Schulerfordernis für Ehrenamtliche im Umfang von 30 Unterrichtsstunden sowohl für ehrenamtlich Einzelhelfende als auch für Ehrenamtliche, die sich in Unterstützungsangeboten im Alltag in Trägerschaft engagieren, wegfallen. Nachdem die durch die Stadt- und Landkreise anzuerkennenden ehrenamtlich getragenen Unterstützungsangebote im Alltag eine fachliche Anleitungskraft für die Ehrenamtlichen wie schon bisher erfordern, bleibt dadurch die Qualität dieser Angebote gesichert, sodass die Schulungsanforderungen für ehrenamtlich getragenen Angebote auf Freiwilligkeitsbasis geregelt werden können.

5. Soll das genannte Projekt in den Modellstandorten fortgesetzt werden?

6. Welche Pläne gibt es, das erprobte Modell der Servicepunkte landesweit auszuweiten?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf das Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ aufbauend, wurde das Modellprojekt „Implementierungsbegleitung zur sozialräumlichen Unterstützung ehrenamtlich engagierter Einzelhelfer/-innen in Baden-Württemberg (IEE)“ vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024 mit dem Projektträger KDA bewilligt. In diesem Modellprojekt IEE wirken alle bisherigen im Modellprojekt „Weiterentwicklung der organisierten Einzelhelferinnen und Einzelhelfer im Vor- und Umfeld von Pflege“ teilnehmenden Modellstandorte mit.

Das Modellprojekt IEE soll bis zum Inkrafttreten der neuen UstA-VO die flächendeckende Implementierung dieser neu einzuführenden Angebotsform der Einzelhelfenden vorbereiten und in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, Kommunalen Landesverbänden sowie der Pflegeversicherung bedarfsgerechte und gemeinsam mit den bestehenden Modellstandorten erarbeitete Informations- und Arbeitsmaterialien entwickeln. Nachdem die Modellstandorte aus dem Vorgängermodellprojekt die Informationsmaterialien gemeinsam mit dem KDA erarbeiten, ermöglicht das Modellprojekt IEE, dass die Modellstandorte ihre Arbeit zur Anerkennung ehrenamtlich Einzelhelfender über den 31. Dezember 2023 fortsetzen können.

7. Welche anderen Vorhaben hat die Landesregierung, die Hilfen für die häusliche Versorgung pflegebedürftiger Menschen auszubauen?

Insbesondere Angebote der Tages- oder Nachtpflege sind ebenso wie Angebote der Kurzzeitpflege von hoher Bedeutung für diese Unterstützung und Entlastung häuslicher Pflege. Zur Stärkung der Kurzzeitpflege auf Landesebene hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration bereits im Jahr 2018 zusammen mit den Partnern der Selbstverwaltung von Pflegekassen, Einrichtungsträgern und Kommunalen Landesverbänden das „Aktionsbündnis Kurzzeitpflege“ initiiert, um sämtliche Handlungsoptionen auszuschöpfen.

Seit mehr als 10 Jahren legt die Landesregierung das Innovationsprogramm Pflege auf, mit dem das Land die häusliche Pflege fördert und pflegende An- und Zugehörige unterstützt. Rund 140 nicht-investive Projekte wurden seither ermöglicht, umgesetzt bzw. befinden sich noch in der Umsetzung. Hinzu kommen rund

120 investive Projekte, z. B. zur Förderung von Bau, Umbau und Modernisierung von solitären Kurzzeitpflegen sowie Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen. Seit dem Jahr 2019 konnten im Rahmen des Förderprogramms bislang Förderungen für rund 340 Kurzzeitpflegeplätze bewilligt werden. Insgesamt beläuft sich das investive Fördervolumen des Landes für die Kurzzeitpflege damit mittlerweile auf rund 15 Mio. Euro. Auf Initiative des Landes wurde auf Fachebene eine Arbeitsgruppe „Ambulante Pflege“ mit allen relevanten Akteuren eingerichtet, die den Fokus auf die Themen „Springerpools/-konzepte“ und „Schnittstellen/Kooperationen“ gelegt hat. Der aktuelle Förderaufruf zum Innovationsprogramm Pflege 2024 setzt daher folgerichtig bei der „Versorgungssicherheit in der Pflege“ an, z. B. durch zukunftsorientierte Springer-Kräfte- und Springer-Pool-Modelle oder durch Modellprojekte, die auf eine verstärkte Vernetzung der Ressourcen in der Versorgung im Bereich der ambulanten Pflege, Betreuung und Unterstützung abzielen.

Des Weiteren stellt das Land insgesamt jährlich 4,2 Mio. Euro für Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflege zur Verfügung. Das Land fördert im Rahmen der §§ 45c und 45d SGB XI ehrenamtlich getragene Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege mit jährlich über 3 Mio. Euro, die durch Kofinanzierungsmittel der Pflegekassen in derselben Höhe ergänzt werden. Es werden jährlich über 800 Angebote und Initiativen gefördert. Ziel der Landesförderung ist es, landesweit bedarfsgerechte Unterstützungs- und Versorgungsstrukturen zu ermöglichen. Insgesamt werden diese Angebote mit Landes- und Kommunalmitteln sowie durch die Pflegeversicherung jährlich mit über 8 Mio. Euro gefördert.

Durch das Landespflegestrukturgesetz (LSPG) wurde ein gesetzlicher Rahmen für quartiersnahe, leistungsfähige, ausreichende und wirtschaftliche Pflege- und Unterstützungsstrukturen geschaffen. Dazu bedarf es einer umfassenden sozialräumlichen Koordinierung und Gestaltung der Pflege- und Unterstützungsstrukturen durch die Kommunen vor Ort. Gem. § 4 LPSG können dazu Kommunale Pflegekonferenzen gebildet werden und einen wesentlichen Beitrag leisten. Durch die Kommunalen Pflegekonferenzen werden der Austausch, die Kooperation und die Vernetzung aller lokalen Akteure im Stadt-/Landkreis und damit auch die Strukturen im Vor- und Umfeld der Pflege sowie in der Pflege selbst und in der Pflegeausbildung gestärkt und verstetigt werden. Ein wesentlicher Baustein der Arbeit der Kommunalen Pflegekonferenzen ist die Unterstützung der häuslichen Versorgung.

Derzeit werden 38 Kommunale Pflegekonferenzen mit einer Summe von 1 159 650 Euro gefördert.

Das „Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung (PflegeDigital@BW)“ wurde auf Initiative des Landes im August 2020 ins Leben gerufen. Es fungiert als zentrale Anlauf-, Vernetzungs- und Beratungsstelle zu Fragen der Digitalisierung in der Langzeitpflege im Land. Unter anderem berät und schult das Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung auch ambulante Dienste, insbesondere zum Anschluss an den Betrieb der Telematikinfrastruktur, der sicheren Kommunikationsstruktur im Gesundheits- und Pflegebereich. Darüber hinaus können so auch Pflegefachpersonen aus dem ambulanten Bereich an Schulungen zur Digitalisierung in der Langzeitpflege teilnehmen. Dies soll die Arbeit in der Langzeitpflege erleichtern, indem z. B. der Einsatz von sprachgestützter Dokumentation vorgestellt wird.

Im Rahmen des aktuellen Förderaufrufs Televisiten in der Langzeitpflege sollen Projekte auch im ambulanten Bereich gefördert werden, die die medizinische Versorgung von Menschen mit Pflegebedarf in der Häuslichkeit unterstützen.

Im bereits seit Jahren zur Verfügung stehenden LebensPhasenHaus in Tübingen, welches vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration mitgefördert wurde, können sich z. B. Menschen mit Pflegebedarf, ihre Angehörigen und Interessierte über Möglichkeiten der Digitalisierung und alltagsunterstützende Techniken in der Häuslichkeit informieren.

Lucha

Minister für Soziales, Gesundheit
und Integration